Bebauungsplan Nr. 4

der Gemeinde VONHAUSEN

für das Gebiet „Aumich Teil II und Am Haingründauerweg"

Maßstab 1: 1000

7. Ausfertigung

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.
Büdingen, den 28 JANUAR 1966
Katasteramt
Obervermessungs-Verm.Rat

Bearbeitet: GÜNTER GERMROTH ARCHITEKT BDB GROSSKROTZENBURG/MAIN KREUZBURGSTR. 7 TEL.-1
Großkrotzenburg/Main, den 10.5.1966
Unterschrift

Aufgestellt gemäß Beschluß der Gemeindevertretung / ~~Stadtverordnetenversammlung~~ vom 10.3.1966
L.S.
Vorsteher der Gemeindevertretung / ~~Stadtverordnetenvorsteher~~

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange öffentlich ausgelegt in der Zeit von 18.7.66 bis 20.8.66
L.S.
Der Bürgermeister

Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung / ~~Stadtverordnetenversammlung~~ am 22.9.1966
L.S.
Vorsteher der Gemeindevertretung / ~~Stadtverordnetenvorsteher~~

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten

8.5.1967 23.5.67 Bürgermeisterei
1 Mai 1967
24. Mai 1967

Erforderliches Bodenordnungsverfahren
Auf freiwilliger Basis (Fortführungsvermessung)

Alle diesem Bebauungsplan widersprechenden Festsetzungen weitergeltender Bauleitpläne werden hiermit aufgehoben.

Art der baulichen Nutzung	Darstellung	Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse		Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	Baumassenzahl	Bauweise	Mindestgröße d. Grundstücke
Allgemeines Wohngebiet	WA	2	maximal	0,4	0,6	—	offen	500 m²

Legende: Weitere Planzeichen: siehe Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I Seite ...)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
- ~~Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung~~
- Baulinie
- Baugrenze
- Vorgesehene Grundstücksaufteilung (unverbindlich)
- Flurgrenze

Verkehrsflächen:
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- ~~Öffentliche Parkflächen~~ (P)

Vorhandene Gebäude
Geplante Gebäude mit Giebel, bzw. Firstrichtung
Fläche für Landwirtschaft
Oberirdische Hochspannungsleitung (20 kV - Hochspannung)
Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche
Abwasserleitung
Geplante Trafostation
I. Bauabschnitt
II. Bauabschnitt
III. Bauabschnitt

Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 8-12 BBauG. vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341);
§§ 1, 4, 16, 17, 22 und 23 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 (BGBl. I S. 429);
§ 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des BBauG. vom 20.6.61 (GVBl. S. 86)

N W O S

Weitere Festsetzungen

Nr.		Geschoßzahl	Dachform	– farbe	– neigung	Sonstige Festsetzungen
1.	Hauptgebäude	1	Sattel	dunkel	max 45°	—
		2	Sattel	dunkel	max 30°	keine senkrechte Außenwand an der Traufseite im Dachgeschoß
2	Nebengebäude	1	Sattel	dunkel	max 30°	Firstrichtung entsprechend dem Hauptgebäude
			Flach	dunkel	max 5°	—
3	Garagen	1	Sattel	dunkel	max 20°	—
			Flach	dunkel	max 5°	
4	Straßeneinfriedigungen	Gesamthöhe: max. 1,20 m / Sockelhöhe: max. 0,30 m Eisen-, Jäger- oder Lattenzaun, ohne Absätze entsprechend dem Geländeverlauf. Keine massiven Zwischenpfeiler, außer an den Ecken, Türen oder Toren.				
5	a. Bei eingesch. Bebauung im allgem. Wohngebiet mit max. 2 Vollgeschossen, Außenwand des Dachgeschosses an der Traufseite außen bis zum Schnitt mit der Dachfläche max. 1,0 m b. Die Sockelhöhe an der Talseite der Hauptgebäude wird mit max. 1,00 m festgesetzt.					